

Beiheft

S 164

1362 Aug. 17 [des achteden daghes sente Laurenciuses des mertelers]. [464

¹⁶⁴ Jutta von Goterswich, Pröpstin, und das Kapitel des Stiftes Breden geben dem Gherde thon Hornekote u. dessen Frau Stinen ihr Gut Weninch, Kspl. Bocholt, und Benehuzen, Kspl. Rhede, gegen eine jährliche, im Herbst oder auf S. Mertins Misse fällige Pacht an Hühnern und Eiern, die sie durch ihren Boten holen lassen sollen, unter Vorbehalt alles Anrechtes des Johannes Wenyndh an dem Gute Benehuzen auf die Zeitdauer, solange sein Brief „holt“. Machen die Eheleute ihr Kind zu einem Hörigen des Stiftes, dann soll es auch das Gut gegen die genannte Abgabe erhalten. Thun sie dies aber nicht und begehren sie trotzdem das Gut für einen Sohn, so soll letzterer eine dem Stifte hörige Person heiraten und deshalb das Gut Weninch u. Benehuzen erhalten; nach dessen Tode erhält das Stift von seiner Nachlassenschaft 3 Mk. Münsterschlag. Pfg. Machen sie kein Kind zum Hörigen und es heiratet auch kein Sohn eine Bredensche Hörige, so soll nach dem Tode Gherds dessen Frau gegen Zahlung von 3 Mk. das Gut behalten gegen die genannte Pacht; nach ihrem Tode erhält das Stift wiederum 3 Mk. von dem Gute.

Zeugen: Arnoldus de Hozeden, Notgherus Antinch, Scholaster zu B., und Arnd thon Spoldere.

Orig. 2 Siegel ab; Lade 220, 6 Nr. 9.